

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 24.01.2017 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriftführerin: Frau Ruppert

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend:

Gemeinderäte: Sandra Berlacher
Reinhard Geyer
Michael Hellmann
Klaus Kaltenhäuser
Johannes Kreß
Udo Lamprecht
Bernd Liebezeit
Peter Meier
Christian Reiß
Hermann Stumptner
Melanie Weiland

Es fehlen entschuldigt: 2. BGM Günter Himmler (erkrankt)

Unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Des Weiteren nehmen Herr Rühl als Vertreter des beauftragten Planungsbüros „Stadt und Land“ und Herr Ernst und Herr Seefeldt von der mit der Erschließung des Baugebietes beauftragten GBI mbH an der Sitzung teil.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Bebauungsplan „Lohbeet“

TOP 1.1

Abwägung der im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen

TOP 1.1.1

Regierung von Mittelfranken

Die Regierung schildert das Planungsvorhaben kurz und verweist auf eine frühere Stellungnahme vom 02.03.2016. Einwendungen wurden und werden nicht erhoben, da die Gemeinde die Maßnahmen zur Innenentwicklung nachvollziehbar darlegt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung kann unverändert beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.2

Planungsverband Region Nürnberg

Auf eine frühere Stellungnahme im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB des Regionsbeauftragten vom 11.03.2016 wird verwiesen, in der aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben wurden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

TOP 1.1.3

Landratsamt Erlangen-Höchststadt

TOP 1.1.3.1. Städtebau, formelle Anforderungen

Die Festsetzung von Kettenhäusern wird nach wie vorher kritisch gesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich an der zwangsweise entstehenden Brandwand keine Öffnungen zulässig sind. Eine Befreiung gem. § 31 BauGB könnte nicht erteilt werden, der Bebauungsplanplan müsste gegebenenfalls geändert werden.

Den Planern ist klar, dass an der Grundstücksgrenze eine Brandwand ohne Öffnungen errichtet werden muss.

Die Kettenhäuser sollen beibehalten werden.

Beschluss:

Die Festsetzung von Kettenhäusern wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Die Gemeinde hat 1999 bereits einen Bebauungsplan mit Namen „Im Etschele“ aufgestellt und bekannt gemacht. Es ist nicht ersichtlich, ob das Verfahren weiter betrieben wird. Der Verfahrensstand soll an das Landratsamt mitgeteilt werden.

Beschluss:

Das frühere Planungsverfahren „Im Etschele“ ist abzuschließen und dem Landratsamt entsprechend mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist zu ungenau, da verschiedene Auslegungen möglich wären. Dies sollte vermieden werden.

Die Formulierung Nr. 4 wird nach Rücksprache mit dem Bauamt eindeutig formuliert:

„Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind Dachform und Dachneigung wie beim Hauptgebäude zulässig. Darüber hinaus sind auch Flachdächer und Pultdächer bis 15° Neigung zulässig.“

Beschluss:

Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird wie folgt abgeändert:

„Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind Dachform und Dachneigung wie beim Hauptgebäude zulässig. Darüber hinaus sind auch Flachdächer und Pultdächer bis 15° Neigung zulässig.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Flächen für Garagen und Stellplätze können nicht gem. § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein als zulässig erklärt werden. Die Festsetzungen der entsprechenden Flächen könnten präzisiert bzw. mit dem Planzeichen 15.3 PlanzV umgrenzt werden.

Herr Rühl merkt an, dass die Eintragung einer roten Strichlinie (15.3 PlanzV) für „Flächen für Garagen und Stellplätze“ zu Befreiungen führen kann. Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze und Garagen in allen Baugebieten zulässig. Einfacher wird es, wenn bzgl. Garagen und Stellplätzen nur die Abstände zur öffentlichen Straße geregelt werden. Die Festsetzung kann wie folgt neu lauten: „Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m, Carports einen Abstand von mindestens 1 m zur öffentlichen Erschließungsstraße einhalten.“ Abstände von Nebenanlagen wären dann nicht mehr geregelt.

Beschluss:

Die textliche Festsetzung wird wie folgt abgeändert:

„Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m, Carports einen Abstand von mindestens 1 m zur öffentlichen Erschließungsstraße einhalten.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.3.2

Umweltrecht

Aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ergibt sich, dass bei der Planung der Mischwasserentlastung in Aurachtal (Erlaubnis vom 22.08.2012) offensichtlich keine ausreichenden Schmutzwasserfrachten zugrunde gelegt wurden. Entlastungsbauwerke sind jedoch so zu planen, dass sie das vorgesehene Abwasseraufkommen für einen längeren Zeitraum abdecken können. Von den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach muss daher eine Neuberechnung der Mischwasserentlastung veranlasst werden. Eine gemeinsame Besprechung zu Ergebnis und Maßnahmen wird durch das Planungsbüro angeboten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bisher war davon auszugehen, dass die Entwässerung (Schmutzwasser) rechtlich gesichert ist. Das Büro GBI hat in längeren Verhandlungen in den letzten Tagen erreicht, dass der rechtlich unsichere derzeitige Zustand von den Genehmigungsbehörden akzeptiert wird, aber innerhalb von 2 Jahren eine Neuberechnung erfolgen muss. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind dann umzusetzen.

Andernfalls wäre die Erschließung nicht gesichert und der Bebauungsplan könnte nicht beschlossen werden.

Beschluss:

Die Sachlage wird zur Kenntnis genommen und eine Neuberechnung der Mischwasserentlastung befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 1.1.3.3

Abfallwirtschaft

Es werden allgemeine Hinweise für Fahrzeuge und Straßenräume gegeben. Die drei schmalen Stichstraßen im Süden können von Müllfahrzeugen nicht befahren werden. Im unteren Bereich sollten daher separate Aufstellplätze für Mülltonnen geschaffen werden. Die Vielzahl der Müllgefäße ist zu beachten.

Die Hinweise wurden beachtet. Bei der westlichen Stichstraße ist bereits eine öffentliche Fläche vorhanden.

An den Einmündungen der Stichstraßen können Aufstellplätze als Mülltonnensammelplätze eingetragen werden, da die Grundstücke groß genug sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An den Einmündungen der Stichstraßen werden Mülltonnensammelplätze eingetragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.3.4

Familienbeauftragte

Die Familienbeauftragte gibt zu bedenken, dass wo Kinder und Jugendliche wohnen, auch entsprechende Spielmöglichkeiten sein sollten.

Hier wird auf den vorhandenen Spielplatz „Am Spitzacker“ hingewiesen. Verkehrsplanerische Maßnahmen sollen zugunsten von Kindern umgesetzt werden. Auf die DIN 18034:2012-09 (Planung und Ausstattung von Spielplätzen) wird verwiesen. Die Ausstattung von Spielplätzen ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Spielplätze sind meist nicht für Kinder unter 3 Jahren ausgestattet und fallen somit als nicht-kommerzielle Spielfläche/Treffpunkt weg. Der vorhandene Spielplatz sollte dahingehend überprüft werden.

Ein Spielplatz mit zusätzlicher Ausstattung für Senioren böte Gelegenheit Generationen zusammenzuführen.

Die Hinweise können durch Anlage eines Spielplatzes beachtet werden. Da im gesamten Gebiet die Straßen verkehrsberuhigt ausgebaut werden, sind die Belange von Kindern und Jugendlichen umfassend berücksichtigt. Dazu tragen auch Fußwegeverbindungen bei.

Zusätzlich zum Spielplatz „Am Spitzacker“ ist ein Aufenthaltsbereich für alle Altersgruppen im Norden des Baugebietes entstanden. Er ist ein nicht-kommerzieller Treffpunkt. Für Kinder unter 3 Jahren, die nicht unbeaufsichtigt sein dürfen, oder auch Senioren, könnte er durchaus verbessert werden. Dies kann aber auch auf der neuen Spielfläche im jetzigen Baugebiet „Lohbeet“ verwirklicht werden.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Spielfläche auf einer als Baugrundstück deklarierten Fläche errichtet werden kann. Dieser darf daher nicht als Bauland verkauft werden. Eine explizite Ausweisung als Spiel- bzw. Parkplatz würde die notwendige Neuauslegung des Bebauungsplanes nach sich ziehen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Spielfläche wird auf einem Baugrundstück errichtet, welches im Eigentum der Gemeinde verbleibt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.4

Wasserwirtschaftsamt

Das Wasserwirtschaftsamt schildert kurz die geplante Entwässerung im Trennsystem. Neubauf Flächen können aber erst ausgewiesen werden, wenn eine ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen ist. Bereits vor der Ausweisung von Neubauf Flächen ist der planerische und rechnerische Nachweis hierzu zu erbringen. Die Erschließung des Baugebietes „Lohbeet“ wurde bei der Berechnung für den wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.08.2012 noch nicht berücksichtigt.

Auf den zu 1.1.2.3 gefassten entsprechenden Beschluss wird verwiesen.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Fläche 3,8 ha. Für die Volumenberechnung des bestehenden Rückhaltebeckens „An der Eckenberger Straße“ wurden ca. 2,3 ha vorgesehen. Das bestehende RÜB ist mit der geplanten Erweiterungsfläche (3,8 ha) nach DWA-A 117 zu überrechnen und gegebenenfalls anzupassen. Die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 sind zu beachten.

Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Gegebenenfalls sind diese so umzubauen, dass sie in ihrer Funktion erhalten bleiben und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiterleiten. Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken sind zu vermeiden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den Entwässerungsanlagen ist bereits als textlicher Hinweis Nr. V.2 im Bebauungsplan enthalten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.5

Bund Naturschutz,

Der Bund Naturschutz gibt den Hinweis, dass im Umweltbericht auf Seite 17 eine Korrektur erforderlich sei.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Korrektur im Umweltbericht Seite 17 wird vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.6

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 12.12.2016, L 2.2-HOSH:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten äußert keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Die Äußerung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.7

Bayerischer Bauernverband

In der Stellungnahme des bayerischen Bauernverbandes wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen auf öffentlichem Grund zu errichten sind und Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen sind. Einschränkungen in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Flächen sind zu vermeiden. Emissionen aus der Landwirtschaft sind zu dulden. Zufahrten sind uneingeschränkt zu gewährleisten. Entwässerungseinrichtungen sind zu erhalten. Überhang von Sträuchern, Ästen ist zu vermeiden, gemäß den Bestimmungen § 47 Bay. AGBGB.

Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsregelung ist im Bebauungsplanverfahren bereits ausführlich abgearbeitet und die Flächen stehen zur Verfügung. Immissionen aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft sind hinzunehmen, was aber ohnehin gilt und nicht festgesetzt werden kann.

Zu den Entwässerungseinrichtungen ist bereits im Plan (V.2) ein Hinweis enthalten.

Randflächen werden so gepflegt (siehe: Grünordnerische Festsetzungen), dass keine Benachteiligung entsteht.

Beschluss:

Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.8

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom verweist auf eine frühere Stellungnahme vom 03.03.2016, wonach sich noch keine Telekommunikationslinien im Gebiet befinden. Zur Versorgung ist daher die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Die Telekom bittet um rechtzeitige Benachrichtigung zur Koordinierung. Ergänzend wird vermerkt, dass das neue Gebiet bereits mit Glasfasertechnologie ausgestattet wird.

Beschluss:

Die Hinweise werden in der technischen Erschließungsplanung beachtet. Sie betreffen nicht den Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.9

Bayernwerk

Es wird auf die frühere Stellungnahme vom 19.02.2016 verwiesen: Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn Bestandsicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Das Bayernwerk bittet um rechtzeitige Mitteilung, wann das Baugebiet erschlossen werden soll, um selbst die eigenen Planungen koordinieren zu können.

Auf Merkblätter für die Pflanzung von Bäumen etc. wird verwiesen.

Beschluss:

Die Hinweise werden in der technischen Erschließungsplanung beachtet. Sie betreffen nicht den Bebauungsplan.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.10

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen äußert keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.11

Fernwasserversorgung Franken

Es bestehen keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken. Bei Erweiterung des Ortsnetzes empfiehlt die FWF zur Sicherung einer auch künftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Auf ein entsprechendes Arbeitsblatt DVWG 405 wird verwiesen. Falls sich ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, wird um rechtzeitige Benachrichtigung gebeten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die technischen Fachplanungen berücksichtigen diese Hinweise.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.1.12

Bürgerbeteiligung:

Von Seiten der Bevölkerung gingen keine Äußerungen ein.

TOP 1.1.13

Höhenfestlegungen

Um eine entsprechende Bebauung, die den unterschiedlichen Höhen des Geländes und der daraus zu beachtenden Entwässerung Rechnung trägt, zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan für bestimmte Grundstücke entsprechende Höhen festzulegen.

Für drei Häuser am nördlichen Rand des neuen Baugebietes ergibt sich die Besonderheit, dass diese an den in ost-westlicher Richtung verlaufenden bereits bestehenden Entwässerungsgraben anbinden können. Auch für diese Grundstücke wird es entsprechende Höhenfestlegungen geben.

Beschluss:

Wo notwendig werden für bestimmte Grundstücke Höhenfestlegungen getroffen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 1.2

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lohbeet“

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Lohbeet“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil unter gleichzeitiger Billigung der Begründung sowie des Umweltberichts als Satzung. Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 Satz BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

TOP 1.3**Vorstellung des Konzeptes zur Erschließung des Baugebietes „Lohbeet“**

Im Folgenden stellt Herr Seefeldt von der GBI GmbH das Konzept zur Erschließung des Baugebietes „Lohbeet“ vor.

Die Entwässerung wird über das bereits bestehende Baugebiet „Eckenberger Straße IV“ erfolgen. Fraglich war, ob die bestehenden Regenrückhaltungen ausreichend dimensioniert sind. Daher wurde ein Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Nach dessen Aussage kann bei einer erhöhten Drosselung das Regenrückhaltebecken in dieser Größe beibehalten werden.

Die Entwässerung der umliegenden Flächen, die momentan über eine Drainage, welche von Süden nach Norden durch das Baugebiet „Eckenberger Straße IV“ verläuft, wird abgeändert. Diese wird nun gekappt. Die Anbindung erfolgt nach Westen direkt ins Gewässer ohne Nutzung des Regenrückhaltebeckens.

Herr Seefeldt erläutert, dass geplant ist, den Fußweg im Osten weiterzuführen und Teile des bestehenden Grabens zu verrohren.

Die Wasserversorgung erfolgt im Ringschluss. Es werden Unterflurhydranten erstellt.

Die Straßenanpassung erweist sich als anspruchsvoll, da das Gelände nach Westen abfallend ist und in Nord-Süd-Richtung eine bis zu 1,50 m tiefe Senke verläuft. Diese wird, wenn das Gelände bebaut ist, nicht mehr zu sehen sein, da die Häuser sich an der Straßenhöhe orientieren werden.

Um eine entsprechende Bebauung, die den unterschiedlichen Höhen und der daraus zu beachtenden Entwässerung Rechnung trägt, zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan für bestimmte Grundstücke entsprechende Höhen festzulegen.

Für drei Häuser am nördlichen Rand des neuen Baugebietes ergibt sich die Besonderheit, dass diese an den in ost-westlicher Richtung verlaufenden bereits bestehenden Entwässerungsgraben anbinden können. Auch für diese Grundstücke wird es entsprechende Höhenfestlegungen geben.

Für die öffentlichen Stellplätze wird Betonpflaster vorgesehen.

Für die Randsteine favorisiert GBI wegen der grundsätzlich besseren Haltbarkeit Granit. Auch der Bauhof der Gemeinde hält dies für sinnvoll. Es würde sich hierbei um ein Mehrpreis von ca. 44.000 € handeln. Mehrheitlich geht die Meinung im Gremium dahin, die Mehrkosten für eine höhere Nachhaltigkeit in Kauf zu nehmen.

Beschluss:

Die Randsteine im Baugebiet „Lohbeet“ werden in Granit zu Mehrkosten von ca. 44.000,00 € ausgeführt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Zudem wurden bereits Spartengespräche geführt. Insbesondere sagte die Telekom zu, das gesamte Baugebiet mit Glasfasertechnik zu versorgen. Insofern kann auf die Verlegung des Microduct-Leerrohrsystems, welche im Vorfeld diskutiert wurde, verzichtet werden.

TOP 2**Erlass von Richtlinien zur Vergabe der Grundstücke des Baugebietes „Lohbeet“**

Im Vorfeld wurden von der Verwaltung drei Vorschläge zu Vergaberichtlinien erarbeitet. Dies sind ein Einheimischenmodell, ein Punktesystem mit dem die Bewerber bewertet werden und eine Kombination aus den beiden genannten Vorschlägen.

Das reine Einheimischenmodell stößt im Gremium auf Bedenken. Es wird auf das im Sozialausschuss ausgearbeitete Punktesystem verwiesen.

Der Aufwand und die Praktikabilität der Anwendung des Punktesystems auf alle Bewerber wird angezweifelt. Man ist sich einig, dass Oberreichenbacher Bürger und Rückkehrer – dies sind Bewerber, die in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre ihren Wohnsitz in Oberreichenbach hatten- bevorzugt werden sollen. Hierbei soll auf diese, das im Sozialausschuss erarbeitete, Punktesystem angewendet werden. Wobei auch die Bevorzugung der Bewerber mit Kindern aufrechterhalten werden soll. Allerdings sollten, wie GRM Kreß zu bedenken gibt, nur Kinder bis 14 Jahre berücksichtigt werden, damit gewährleistet ist, dass diese auch eine gewisse Zeit in den Neubau miteinziehen. Bewerber, die noch keinen Baugrund besitzen, sollen im Punktesystem mit zwei weiteren Punkten bedacht werden.

GRM Lamprecht gibt zu bedenken, dass bei der Bevorzugung von Bewerbern mit Kindern, eventuell die im Moment abgeschlossene Planung bezüglich Krippen- und Kindergartenplätzen nicht mehr stimmt. Zudem sollte auch anderen Bewerbern, z. B. älteren, die Möglichkeit gegeben werden, ein Grundstück

zu erwerben. Er schlägt daher vor, zunächst alle Oberreichenbacher Bewerbungen nach dem Punktesystem zu bewerten. Die dann noch verbleibenden Grundstücke sollten dann nur aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung bei der Gemeinde berücksichtigt werden.

Die Eigennutzung soll in den jeweiligen Kaufverträgen dergestalt geregelt werden, dass bei Fremdnutzung innerhalb einer Frist ein erhöhter Quadratmeterpreis gezahlt werden muss.

Beschluss:

Oberreichenbacher Bewerber werden bevorzugt. Diese werden im Prinzip nach dem durch den Sozialausschuss erstellten Punktesystem bewertet, wobei aber nur Kinder bis 14 Jahre berücksichtigt werden und die Eigennutzung über den Kaufpreis gefördert werden soll. Die weitere Vergabe von Bauplätzen erfolgt nur aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Die Verwaltung wird mit der Erstellung der dementsprechenden Richtlinie beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3 Stimmen

TOP 3

Sanierung der Küche des Gasthofes „Freyung“, Fl.-Nr. 53 der Gemarkung Oberreichenbach, Emskirchner Str. 2, Auswahl eines Planungsbüros zur Ausschreibung und Überwachung der Leistungen

Im Haushalt 2016 wurden bereits Mittel für die Sanierung der Küche in der Küche des Gasthofes „Freyung“ bereitgestellt. Auf Wunsch des Pächters wurde das Vorhaben verschoben und soll nun von Mitte März bis Ende April 2017 saniert werden, so dass im Mai die Gasstätte wiedereröffnet werden kann.

Der in 2016 beratende Architekt Rudel vom Büro a2 Architekten könnte und würde die Ausschreibung der Gewerke vornehmen und das Projekt betreuen. Die Sanierung müsste Boden, Decken, Leitungen und Fliesen umfassen. Eine gewisse Unwägbarkeit liegt darin, dass es sich um ein sehr altes Gebäude handelt.

GRM Liebezeit gibt zu bedenken, dass kein Alternativangebot vorliegt. Er habe bereits Kontakt mit einem weiteren Architekt aufgenommen. Er bittet darum, dass dieser nach einem Ortstermin ein weiteres Angebot abgebe.

Beschluss:

Die Sanierung der Küche des Gasthofes „Freyung“ wird durchgeführt. Über die Vergabe wird im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung diskutiert und eventuell entschieden.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 Stimmen

TOP 4

Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, die keiner weiteren Behandlung bedürfen

Bürgermeister Hacker informiert über folgende Punkte:

- Das Landratsamt übersandte den Haushalt 2017.
- Das Landratsamt, Abteilung Abfallwirtschaft, informiert über eine Erstattung von 1.480,19 €
- Das Landratsamt, Umweltamt, informiert über das Förderprogramm bzgl. Sanierung von Altdeponien
- Der Naherholungsverein erhebt einen Jahresbetrag über 312,00 € für das Jahr 2017
- Der Fernwasserbezug liegt im November 2016 bei 4.737 cbm, sodass für 357 cbm erneut das vertraglich vereinbarte erhöhte Bezugsentgelt bezahlt werden musste.
- Die Volksbank-Raiffeisenbank führt ab 01. Februar 2017 ein Verwahrgeld in Höhe von 0,4 % ab 250.000 € Guthaben ein.
- Am 07. März 2017 findet im Feuerwehrhaus Oberreichenbach eine Schulung für den dort befindlichen Defibrillator statt.
- Die Gemeinde erhält aufgrund der Absprachen des Feuerwehrbeschaffungskartells eine Rückzahlung über 721,95 €. Bereits 2013 hatte die Gemeinde eine Zahlung über 1.620,00 € erhalten
- Dankesbrief von Michael Zeilinger anlässlich seiner Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Mitteilungen aus dem EU-Parlament von Kerstin Westphal
- Jahresprogramm der Lebenshilfe Herzogenaurach
- Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages zum Vergaberecht

- Schreiben des Bayerischen Gemeindetages zum Finanzausgleich und zur Festsetzung der Umlagesätze
- Broschüren des Ministeriums für Bau und Verkehr: Wohnraum fördern, Tourismus für alle, Kulturtipps in Herzogenaurach,
- Jahresprogramm des Bayerischen Landesverbandes für Heimatpflege

TOP 5

Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

- GRM Kreß fragt an, ob die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2016 schon vorliegt. Dies wird von BGM Hacker verneint.
- GRM Meier merkt an, dass ihm frischer Bauschutt auf den Ablagerungen von den Ausbauarbeiten der ERH 15 aufgefallen ist.
- GRM Hellmann fragt an, ob die Holzhütte der Ortsburschen auf dem Dorfplatz verbleibt. GRM Geyer erklärt, dass diese nunmehr abgebaut wird und zunächst in Falkendorf Verwendung findet.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:00 Uhr.

v. g. u.

R u p p e r t
Schriftführerin

H a c k e r
1. Bürgermeister